

S a t z u n g

des Sportfischervereins Zschopau e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins:

Der am 01.10.1992 gegründete Verein ist unter dem Namen

Sportfischerverein Zschopau e.V.

in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz, Registernummer VR 6268, eingetragen.
Er hat seinen Sitz in Zschopau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung der Sportfischerei, verbunden mit dem Schutz und der Pflege der Natur.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Der Sportfischerverein Zschopau e.V. ist Mitglied im Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Sportfischerverein Zschopau besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Sie sind natürliche Personen.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Das Mindestalter beträgt 10 Jahre.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstandes mit einfacher Mehrheit kann eine einjährige Probezeit des Mitgliedes im Verein festgelegt werden. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach Ablauf der Probezeit.
- b) Die Ehremitgliedschaft kann an Personen, die sich um die Entwicklung und Förderung von Angerei und Fischerei im Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, verliehen werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

- a) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestehenden Regelungen entsprechend.

- b) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied :

b-1 mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist

b-2 die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt

b-3 Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder

b-4 sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 3

Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei Festsetzung einer Probezeit gemäß § 2, Ziff. 1, Abs. a) wird die Aufnahmegebühr zum Ende der Probezeit fällig.

Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt und ist jeweils ein Geschäftsjahr gültig. Die Aufnahmegebühr orientiert sich am Vereinsvermögen und ist mit Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft zu entrichten.

Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf schriftlichem Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sportfischerei gemäß den erworbenen Berechtigungen und der Ordnungen des Vereins auszuüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Hauptversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages oder in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorstandes durch Sachwerte abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso befreit von dieser Regelung sind Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr. Diese befreiten Mitglieder können freiwillig mitwirken.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Hauptversammlung

Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einberufen.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beratung und Beschlussfassung über den Vorstand und wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
- e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaige Zusatzbeiträge und Umlagen
- g) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Die Hauptversammlung ist, außer bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins erfordern eine Anwesenheit von mindestens 50% aller Mitglieder des Vereins. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 7

Vorstand

Den Vorstand bilden:

- a) Der Vorsitzende
- b) Der Stellvertreter
- c) Der Kassenwart /Schriftführer
- d) Der Gewässerwart

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt alle Geschäftsangelegenheiten des Vereins zwischen den Hauptversammlungen wahr.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche "Ausschüsse beim Vorstand" gebildet werden.

Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretendVorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einzuberufen.

§ 8

Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen, die von der Hauptversammlung zu beschließen sind. Der Vorstand kann einstweilige Ordnungen, die höchstens 12 Monate, jedoch spätestens bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung in Kraft sind, verfügen.

§ 9

Disziplinarbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen seiner Disziplinargewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Geldbuse bis 250,- €
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Ausübung der Sportfischerei und an Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss

§ 10

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Amtsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung für den Wegfall des Vereinszwecks.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.